

# Gesamtamtarbeitsvertrag Schreinerergewerbe 2018 - 2020

## Ergänzungsbestimmungen

zwischen

**VSSM Sektion Basel-Stadt**

und

**Unia Nordwestschweiz**

und

**Syna Nordwestschweiz**

per 1. Januar 2018

---

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag 2018 - 2020 vereinbaren die Vertragsparteien folgende Ergänzungsbestimmungen (EB).

### **Art. 1 Unterstellung im Nebenvertrag (Anschlussvertrag)**

---

#### <sup>1</sup>Überprüfung der Vertragsfähigkeit

Das ständige staatliche Einigungsamt Basel-Stadt prüft zu Handen der RPK die Vertragsfähigkeit von Firmen, welche sich als Nebenvertragskontrahenten den Ergänzungsbestimmungen unterstellen wollen. Die RPK entscheidet über die Zulassung zum Nebenvertrag. Den Ergänzungsbestimmungen nicht unterstellte Betriebe können innert 30 Tagen gegen Entscheide der RPK Beschwerde an die ZPK erheben.

#### <sup>2</sup>Gebühren Nebenvertragsfirmen

Nebenvertragsfirmen leisten einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 100.00 zuzüglich einer Nebenvertragsgebühr von 0.5 Prozent der massgebenden SUVA-Lohnsumme. Die Nebenvertragsfirmen ohne Arbeitnehmer leisten einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 100.00 und eine Nebenvertragspauschale von CHF 500.00.

#### <sup>3</sup>Kautions Nebenvertragsfirmen

Firmen, welche nicht dem vertragsschliessenden Arbeitgeberverband angehören und sich durch einen Nebenvertrag auf die Bestimmungen des GAV und der EB verpflichten, haben eine Kautionssumme bei der Basler Kantonalbank in folgender Höhe zu hinterlegen:

<u>Lohnsumme</u>				<u>Kautionshöhe</u>
CHF	0.00	bis	100'000.00	CHF 2'000.00
CHF ab	100'000.00	bis	500'000.00	CHF 4'000.00
CHF ab	500'000.00	bis	1'000'000.00	CHF 6'000.00
CHF über	1'000'000.00			CHF 10'000.00

#### <sup>4</sup>Vertragsdauer

Der Nebenvertrag kann jeweils frühestens auf Ablauf des GAV mit analoger Kündigungsfrist aufgelöst werden.

#### <sup>5</sup>Administration

Die Geschäftsstelle der RPK stellt den Nebenvertragsfirmen die jährliche Nebenvertragsgebühr in Rechnung. Die Nebenvertragsfirmen haben für den Vollzug der Bestimmungen alle hierfür erforderlichen und angeforderten Unterlagen umgehend der Geschäftsstelle einzureichen.

### **Art. 2 Berufs- und Vollzugskostenbeitrag**

---

Sämtliche sinngemäss Art. 3 Abs. 1 GAV diesen EB unterstellte Arbeitnehmende sowie die Lehrlinge sind verpflichtet, einen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von monatlich 1 Prozent der Suva-Lohnsumme zu entrichten. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Arbeitnehmern die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge monatlich in Abzug zu bringen und gemäss den Bestimmungen der RPK in die Kasse einzubezahlen.

### **Art. 3 Vertragseinhaltung und Kontrollorgane**

---

<sup>1</sup>Die RPK ist, gestützt auf den GAV und die EB, ausdrücklich ermächtigt, durch die von den Vertragsparteien bestimmten Kontrollorganen, Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen des GAV, der EB sowie der AVE durchzuführen.

<sup>2</sup>Als Kontrollorgane bezeichnen die Vertragsparteien das Ständige staatliche Einigungsamt oder andere dafür vorgesehene Institutionen oder Personen. Diese erstatten der RPK schriftlich Bericht über das Ergebnis der Kontrollen.

<sup>3</sup>Die zu kontrollierenden Firmen haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Unterlagen auf die erste Aufforderung hin innerhalb von 30 Tagen vollumfänglich vorzulegen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, die zur Beurteilung relevanten Buchhaltungsunterlagen usw.

<sup>4</sup>Ergeben die Kontrollen Abweichungen vom GAV, den EB und der AVE und resultieren daraus Nachforderungen, so können die Kontrollkosten dem fehlbaren Betrieb vollumfänglich auferlegt werden.

<sup>5</sup>Gegen Entscheide der RPK kann die betroffene Partei innert 30 Tagen Rekurs an das Vertragliche Schiedsgericht ergreifen. Im Entscheid der RPK ist auf diese Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen. Als Vertragliches Schiedsgericht, bestellen die Vertragsparteien das Ständige staatliche Einigungsamt, ergänzt durch je einen Parteivertreter. Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich.

<sup>6</sup>Die vertragschliessenden Parteien der EB sind von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Bezug auf die sich aus den Kontrollen ergebenden Forderungen zur Erhebung der Leistungsklage durch die RPK ermächtigt.

<sup>7</sup>Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die RPK zu leisten.

### **Art. 4 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten**

---

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des GAV können der Zentralen Paritätischen Berufskommission (ZPK) unterbreitet werden. Dazu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages. Die ZPK entscheidet in der Regel innert 30 Tagen seit ihrer Anrufung.

## **Art. 5 Vertragliches Schiedsgericht**

---

Die Vertragspartner bestellen im Bedarfsfall das Ständige staatliche Einigungsamt, ergänzt durch je einen sachverständigen Parteivertreter als Vertragliches Schiedsgericht.

## **Art. 6 Betrieblicher Geltungsbereich**

---

Unter die Ergänzungsbestimmungen fallen sämtliche Verbands- und Nebenvertragsfirmen.

## **Art. 7 Personeller Geltungsbereich**

---

In den Geltungsbereich der Ergänzungsbestimmungen fallen auch die Lehrlinge.

## **Art. 8 Inkraftsetzung**

---

Die vorliegenden Ergänzungsbestimmungen treten rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. September 2012.

Basel, 7. März 2019

### **VSSM Sektion Basel-Stadt**

Gaston R. Schweizer  
Präsident

Luigi Troiani  
Geschäftsführer

### **UNIA Nordwestschweiz**

Giuseppe Reo  
Branchenverantwortlicher

Aldo Ferrari  
Sektorenverantwortlicher

Vania Alleva  
Präsidentin

### **SYNA Nordwestschweiz**

Astrid Beigel  
Regionalsekretärin

Gregor Deflorin  
Zentralsekretär

Eingesehen und genehmigt durch die Geschäftsleitung der Zentralen Paritätischen Berufskommission:

Josef Popp  
Präsident

Giuseppe Reo  
Vizepräsident